

Erläuterungen zur Änderung der EO-V auf den 1. Januar 2021

Art. 36

(Beitragssatz)

Artikel 27 Absatz 2 EOG bestimmt, dass die Beiträge nach der sinkenden Skala in gleicher Weise abgestuft werden wie die Beiträge der AHV. Die obere und die untere Grenze der sinkenden Skala und der einzelnen Stufen von Artikel 21 AHVV werden an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst, weshalb Absatz 1, welcher die Werte von Artikel 21 AHVV übernimmt, entsprechend geändert wird.

Inkrafttreten

Der Artikel 36 der Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft

Ab diesem Datum wird auch auf eine neue zeitliche Befristung des EO-Beitragssatzes verzichtet. Die Befristung wurde im Jahr 2011 im Rahmen der Erhöhung des Beitragssatzes auf 0,5% zur Finanzierung von Mutterschaftsleistungen eingeführt. Ziel war es, die Höhe des Beitragssatzes nach fünf Jahren zu überprüfen und ihn wenn möglich wieder zu senken. Zu Beginn des Jahres 2016 konnte der Beitragssatz denn auch auf 0,45% gesenkt werden. Gleichzeitig wurde die Befristung um weitere fünf Jahre verlängert. Seitdem haben die Finanzen des EO-Ausgleichsfonds gezeigt, dass mindestens ein Satz von 0,45% beibehalten werden muss und somit eine weitere periodische Überprüfung nicht mehr angebracht ist. Die Befristung ist daher nicht mehr zielführend und kann aufgehoben werden.